

**Polizeiverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
anlässlich des Oberkochener Stadtfestes**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 07.05.2012 verordnet:

**§ 1  
Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt in jedem Kalenderjahr jeweils an den drei Tagen des Oberkochener Stadtfestes entsprechend dem für das Stadtfest im städtischen Veranstaltungskalender angegebenen Zeitraum.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Polizeiverordnung.

**§ 3  
Verhalten von Personen**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen sonstiger Tiere ist verboten.

**§ 4  
Verbote**

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten;
4. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen.  
Es ist den Standbetreibern verboten, Branntwein auszuschenken. Hiervon sind Cocktails bzw. Mixgetränke, deren Branntweinanteil unter 50% liegt, ausgenommen.

## **§ 5 Sammlungen und Werbung**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.

## **§ 6 Aufsicht und Befugnisse**

(1) Die Aufsicht über die Veranstaltung übt die Stadtverwaltung Oberkochen durch den von ihr beauftragten Ordnungsdienst aus. Der Ordnungsdienst hat bei seiner Tätigkeit einen Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der Ordnungsdienst kann gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes keine Folge leistet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder sonstige Tiere mitführt,
4. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
5. entgegen § 4 Ziffer 2 bauliche Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
6. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche, wie Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt,
7. entgegen § 4 Ziffer 4 alkoholhaltige Getränke oder Produkte mitbringt,
8. entgegen § 5 öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkochen, 05.05.2014

gez. Traub  
Bürgermeister

### Lageplan „Festplatz Eugen-Bolz-Platz“

Bestandteil der „Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Oberkochener Stadtfestes“ vom 07.05.2012





